



Meine Rechte und Pflichten

Lehrzeit

Lehrzeit

Meine Rechte und Pflichten



Hast du weitere Fragen?

Unsere Expertinnen und Experten unterstützen dich gerne.

jugend@kfmv.ch

+41 44 283 45 75

kfmv.ch/lehre

Falls du spezifische oder individuelle Informationen zum Thema wünschst, empfiehlt sich beispielsweise eine Jugendberatung bei unseren Sektionen.

Mehr dazu:

kfmv.ch/beratungen

Dein rechtlicher Schutz

Die Rechte und Pflichten des Lehrbetriebes gegenüber dir, wie auch umgekehrt, sind im Lehrvertrag geregelt. Was im Lehrvertrag geregelt wurde, ist für beide Vertragsparteien verbindlich und muss auch eingehalten werden. Nach der Unterzeichnung des Lehrvertrags kann dieser grundsätzlich nicht mehr abgeändert werden, einzig wenn eine Änderung die Lage der oder des Lernenden verbessert, ist eine Anpassung zulässig.

Mit der Lehre beginnt ein neuer und noch unbekannter Lebensabschnitt. Du musst dich mit deiner neuen Rolle als Lernende:r in der Berufswelt zurechtfinden. Neue Rechte und Pflichten, aber auch Freiheiten kommen mit der Rolle der/des Lernenden auf dich zu. Wie diese aussehen und was du dazu wissen musst, findest du auf diesem Merkblatt.

Was kannst du erwarten?

Das wichtigste Recht als lernende Person ist, sorgfältig und gut ausgebildet zu werden. Deine:r Berufsbildner:in ist für die fachgemässe und systematische Ausbildung verantwortlich. Sie geht mit dir dein persönliches Ausbildungsprogramm durch und hilft dir bei wichtigen Fragen und Problemen rund um deine Ausbildung. Zudem bespricht sie mit dir regelmässig deine Erfahrungen, überprüft deine Ziele und beurteilt deine Fortschritte. Bei all dem hast du wiederum auch gewisse Mitspracherechte.

Was wird von dir erwartet?

Der Lehrbetrieb erwartet von dir, dass du alles unternimmst, um deine Ausbildungsziele zu erreichen. Die Anweisungen der Berufs- und Praxisbildner:innen solltest du befolgen und die Arbeiten, die dir gegeben werden, sorgfältig und gewissenhaft erledigen. Der Besuch der Berufsfachschule ist Teil der Ausbildung und somit obligatorisch. Es liegt in deinem Interesse, die Schulzeiten intensiv zum Lernen zu nutzen. Das ist eine wichtige Voraussetzung für ein gutes Qualifikationsverfahren und für weitere Aus- und Weiterbildungen nach der Lehre.

Lehrzeit

Meine Rechte und Pflichten

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist ein Vertrag zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden zur Regelung der Arbeitsbedingungen und des Verhältnisses zwischen den GAV-Parteien. Er ist in den Artikeln 356 bis 358 des Obligationenrechtes geregelt.

Was ist wo geregelt?

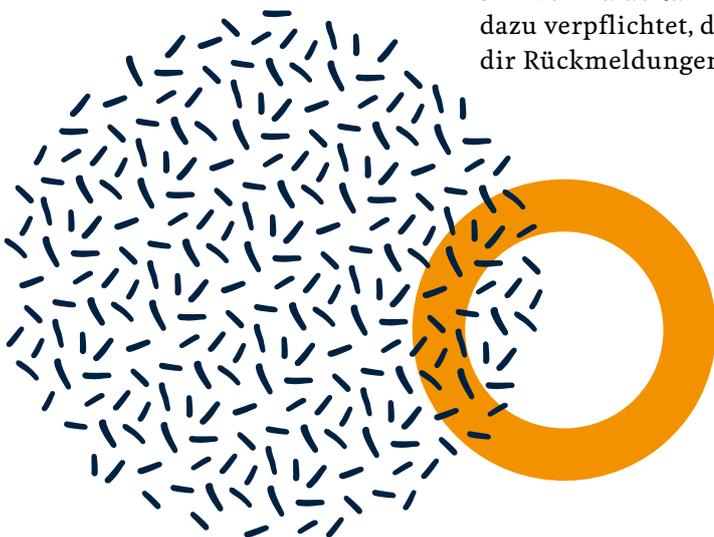
Im Arbeitsgesetz und im Obligationenrecht (OR) ist vorgegeben, was die inhaltlichen Vorgaben in einem Lehrvertrag sind. Einzelne Elemente sind jedoch nicht geregelt, beispielsweise der Lohn, die Ferien usw. Umso wichtiger ist es, dass du dich vor der Unterzeichnung des Vertrags beim Kaufmännischen Verband Schweiz über die entsprechenden Empfehlungen erkundigst. In bestimmten Kantonen, Branchen oder Betrieben gelten **Gesamtarbeitsverträge (GAV)**, welche die Löhne oder die Anzahl Ferienwochen der Lernenden verbindlich regeln.

Ausbildungsprogramm

Als Lernender:er erhältst du ein individuelles Ausbildungsprogramm. Die Einhaltung dieses Programms ist von dir laufend im Sinne einer eigenverantwortlichen Lernkontrolle zu überprüfen. Dabei hilft dir deine Online-Lerndokumentation.

Digitale Lerndokumentation (Persönliches Portfolio)

Deine digitale Lerndokumentation ist dein zentrales Entwicklungstool. Sie dient der Förderung und Sicherstellung deiner Ausbildung und ist so angelegt, dass sie sowohl als Entwicklungsinstrument für dich dient, als auch die Ausbildungsplanung und das -reporting der Berufsbilder:innen unterstützt. Du bist dazu verpflichtet, die digitale Lerndokumentation regelmässig zu prüfen und dabei deine Fortschritte laufend sauber und sinnvoll zu dokumentieren. Deine Berufs- und Praxisbildner:innen sind dazu verpflichtet, dein persönliches Portfolio laufend zu überprüfen und dir Rückmeldungen zu geben.



Lehrzeit

Meine Rechte und Pflichten

Qualifikationsgespräch

Einmal pro Semester bespricht dein:e Berufsbildner:in mit dir im Rahmen eines Qualifikationsgesprächs deinen Kompetenzstand und die damit verbundenen Leistungen. Dabei werden deine Stärken angeschaut und dir für die Kompetenzen, die du noch nicht ganz beherrschst, Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. So erhältst du regelmässig konstruktives Feedback und kannst dich stetig verbessern. Das Qualifikationsgespräch wird im Bildungsbericht festgehalten und hilft deinem/ deiner Berufsbildner:in bei der Bewertung deiner betrieblichen Ausbildung.

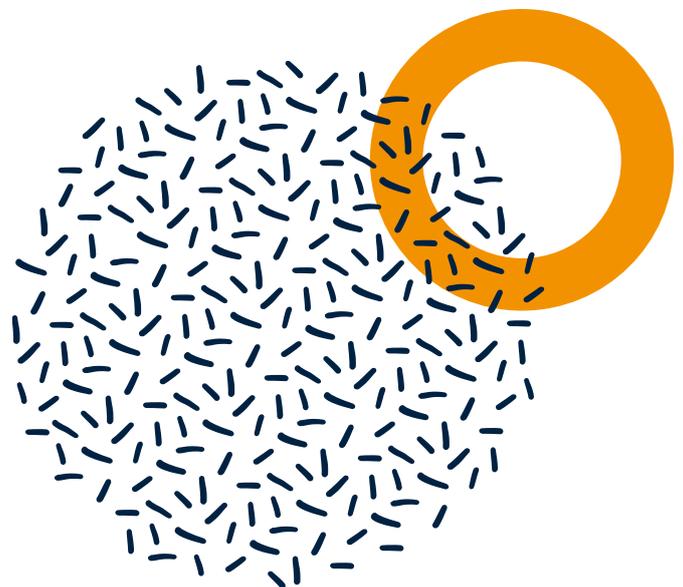
Deine Ansprechperson

Dein:e Berufsbildner:in ist deine direkte Ansprechperson während der ganzen Lehre. Sie ist verantwortlich für die Ausbildung im Betrieb und somit auch für die Abstimmung zwischen Betrieb, Schule und den überbetrieblichen Kursen. Weitere Ansprechpersonen sind unter anderem auch deine Praxisbildner:innen.

Wenn du Fragen oder Probleme hast, muss der/die Berufsbildner:in immer ein offenes Ohr für dich haben. Je nach Betriebsgrösse arbeitest du aber nicht ständig mit ihm/ihr zusammen, sondern wirst auch von älteren Lernenden, Praxisbildner:innen oder anderen Mitarbeitenden in deinen Arbeiten eingewiesen und unterstützt. Der/die Berufsbildner:in sollte sich dennoch genügend Zeit für dich nehmen und regelmässig Standortbestimmungen durchführen, um mit dir über Erfahrungen, Fortschritte oder Probleme zu sprechen und deine Kompetenzentwicklung zu überprüfen.

Dein rechtlicher Schutz

Für jugendliche Arbeitnehmer:innen wie dich bestehen besondere Regeln. Sie betreffen zum Beispiel Arbeitsvorschriften, das Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit oder den Gesundheitsschutz. Bei konkreten Fragen zur Jugendschutzverordnung kannst du dich an den Kaufmännischen Verband Schweiz wenden.



Lehrzeit

Meine Rechte und Pflichten

Arbeit und Schule

Dein Schulunterricht gilt als Arbeitszeit. Acht Lektionen entsprechen einem Arbeitstag, vier Lektionen einem halben. Pro Woche hast du Anrecht auf maximal einen zusätzlichen freien Halbtage, um ergänzende Freikurse zu besuchen. Nutze das Angebot an Freikursen, sie werden dir im Berufsleben Vorteile bringen.

Willst du das Maximum aus deiner Lehre herausholen, hast du die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen, die Berufsmaturität zu absolvieren. Die Berufsmaturität nimmt mehr Zeit in Anspruch, weshalb du weniger oft im Betrieb sein wirst. Der Betrieb darf dir deshalb aber nicht verbieten, die Berufsmaturität zu absolvieren. Kannst du dich mit deinem Betrieb in dieser Sache nicht einigen, entscheidet das kantonale Berufsbildungsamt darüber.

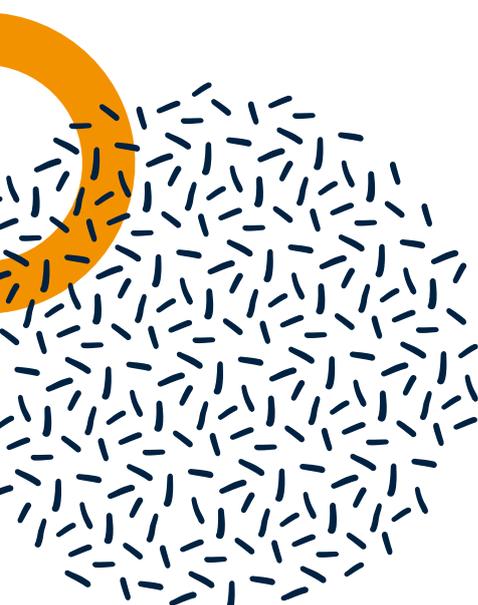
Betrieb, Schule, Eltern

Dein Lehrbetrieb hat Anrecht darauf, dass du dir während deiner Lehre Mühe gibst und alles unternimmst, um die Ausbildungsziele zu erreichen. Mit deiner Unterschrift auf dem Lehrvertrag hast du dich verpflichtet, die Anweisungen von deinem/deiner Berufsbildner:in zu befolgen. Dafür sollst du deine Aufgaben im Betrieb sorgfältig und zuverlässig erledigen und keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben. Dein:e Berufsbildner:in wird auch ein Auge auf deine schulischen Tätigkeiten werfen, deine Leistungen verfolgen und deine Zeugnisse unterschreiben.

Der Schulbesuch ist von Anfang an ein Muss. Du musst die Vorschriften der Schule einhalten, deine Hausaufgaben erledigen und die Prüfungen ablegen.

Vergiss nicht, dass du für dich lernst und dementsprechend auch im Unterricht mitarbeitest und ihn nicht störst. Informiere dich zudem, wie mit Absenzen umgegangen wird, falls du einmal krank sein solltest.

Deine Eltern sind bis zu deiner Volljährigkeit, also bis zu deinem 18. Geburtstag, rechtlich für dich verantwortlich. Dein:e Berufsbildner:in informiert sie darum regelmässig und auch von der Schule erhalten sie das Zeugnis mit deinen Schulnoten. Bis 18 brauchst du zudem die Unterschrift deiner Eltern für eine allfällige Lehrvertragsauflösung.



Lehrzeit

Meine Rechte und Pflichten



Arbeitszeiten, Pausen, Überstunden

Deine Arbeitszeit wurde im Lehrvertrag festgesetzt. Du darfst nicht länger arbeiten als die übrigen Angestellten und nicht länger als 45 oder 50 Stunden in der Woche - inklusive Schulbesuche. Bist du unter 18 Jahren, darf dein Arbeitstag nicht länger als neun Stunden dauern und muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf Stunden liegen. Nach 22.00 Uhr (bis 16 Jahre nach 20.00 Uhr) darfst du nicht mehr arbeiten. Gilt in deinem Betrieb die Fünf-Tage-Woche, so ist das auch für dich so. Wird an mehr als fünf Tagen gearbeitet - wie manchmal im Detailhandel - steht dir, zusätzlich zum Sonntag, mindestens ein freier Halbtag zu. Fällt dieser auf einen Feiertag, hast du jedoch kein Recht, ihn vor- oder nachzuholen.

Für deine Mittagspause hast du mindestens eine halbe Stunde zugute. Wenn du länger als fünfeinhalb Stunden am Stück arbeitest, hast du Anrecht auf 15 Minuten unbezahlte Pause.

In Ausnahmefällen kann es dazu kommen, dass du ein wenig länger als sonst arbeiten musst. Dein Arbeitstag darf, solange du unter 18 bist, jedoch trotz Überstunden nicht länger als neun Stunden dauern. Die Überstunden sollten innerhalb eines Monats mit gleich viel freier Zeit kompensiert werden. Ist eine Kompensation nicht möglich, müssen die Überstunden - mit einem Zuschlag von 25 % auf einen normalen Arbeitnehmendenlohn - ausbezahlt werden. Die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 45 oder 50 Stunden pro Woche wiederum darf nur in Ausnahmefällen überschritten werden. Dies nennt man dann Überzeit.

TIPP

Auch Kleinkram wie Büro aufräumen und Putzarbeiten zählen zur Arbeitszeit.

Lehrzeit

Meine Rechte und Pflichten

Religiöse Feiertage

Du hast das Recht, aus wichtigen persönlichen Gründen fernzubleiben, und religiöse Feiertage, die von den Kantonen nicht als gesetzliche Feiertage gelten, können in diese Kategorie fallen. In diesem Fall muss dein:e Arbeitgeber:in dich freistellen, wenn du ihn früh genug benachrichtigst, aber er kann dich bitten, deine Stunden nachzuholen.

TIPPS

- > Bist du Pfadiführer:in, leitest du J+S Kurse oder bist du sonst ehrenamtlich tätig? Dann steht dir pro Lehrjahr eine zusätzliche Woche Jugendurlaub zu. Dies gilt, wenn du eine Jugendgruppe leitest, betreust oder eine dafür notwendige Aus- oder Weiterbildung besuchst. Wende dich frühzeitig (mindestens zwei Monate im Voraus) an deine vorgesetzte Person, besprich deinen Wunsch und kläre ab, ob diese Ferien bezahlt sind oder nicht.
- > Du hast Anrecht auf deine dir zustehenden Ferientage. Während der Lehre dürfen Ferien nicht ausbezahlt werden.

Ferien und Feiertage

An den offiziellen Feiertagen wie Ostern oder Weihnachten hast du normalerweise frei und bekommst diese auch bezahlt. Musst du trotzdem arbeiten, darfst du die gearbeitete Zeit als Freizeit nachholen. Fällt ein Feiertag in deine Ferienzeit, zählt er nicht als Ferientag; du kannst ihn später einziehen.

Während deiner Ausbildung sind Ferien besonders wichtig, um neue Energie und Motivation zu tanken. Nach Gesetz hast du bis zu deinem 20. Lebensjahr Anspruch auf fünf Wochen Ferien pro Jahr. Der Kaufmännische Verband Schweiz empfiehlt jedoch mindestens sechs Wochen Ferien in allen Lehrjahren. Um dich richtig erholen zu können, hast du einmal pro Jahr Anrecht auf mindestens zwei Wochen Ferien am Stück. Plane Ferien rechtzeitig und sprich dich mit deinem/r Berufsbildner:in ab, damit du keine bösen Überraschungen erlebst. Im Streitfall kann nämlich dein Lehrbetrieb entscheiden, wann du deine Ferien beziehen musst. Wenn deine Firma beispielsweise Betriebsferien macht, musst auch du freinehmen. Übrigens: Wenn du während der Schulzeit Ferien nimmst, musst du den Unterricht natürlich trotzdem besuchen.

Arzt, Krankheit, Hochzeit

Bei gewissen besonderen Anlässen wie Heirat, Todesfall, Wohnungswechsel, Rekrutierungstag fürs Militär, Arzttermin, Therapie oder Besuch einer Arbeitsstelle hast du Anrecht auf zusätzliche freie Tage oder Stunden. Lege diese Termine aber, wenn möglich, in die Randstunden deiner Arbeitszeit und informiere deine:n Vorgesetzte:n rechtzeitig.

Wenn du krank im Bett liegst, solltest du dich nach Möglichkeit gleich am Morgen im Betrieb und in der Schule abmelden. Bei einem Unfall sollte deine Firma schnellstmöglich informiert werden. Dein:e Vorgesetzter:in kann von dir ein Arztzeugnis verlangen. Bei unverschuldeten Absenzen bis zu drei Wochen (ab dem zweiten Lehrjahr mehr, je nach Kanton) darf dir kein Lohn abgezogen werden und du musst die Zeit auch nicht nachholen.

Lehrzeit

Meine Rechte und Pflichten

Musst nur du immer Routinearbeiten erledigen?

Es gehört zur Ausbildung mit dazu, ab und zu kleine Hilfsarbeiten wie putzen oder Gipfeli holen zu erledigen. Diese dürfen aber auf keinen Fall den Grossteil deiner Zeit in Anspruch nehmen und deine Ausbildung beeinträchtigen. Du hast das Recht auf eine gute Lehre und bist nicht einfach eine billige Arbeitskraft. Wenn du dich ausgenützt fühlst und immer als Einzige:r solche Aufgaben erledigen musst, darfst du dich wehren.

Wenn du eine KV-Lehre oder eine Lehre im Detailhandel machst, gehört es nicht zu deiner Ausbildung, die Kinder oder Haustiere deiner Vorgesetzten zu hüten. Ergibt es dir so oder ähnlich, kannst du dich dagegen wehren. Routinearbeiten wie die Datenbank zu pflegen, das Telefon abnehmen, die Post machen oder Dokumente abzulegen gibt es aber in jedem Job und sie gehören deshalb auch zu deiner Lehre. Hier ist es ähnlich wie beim Gipfeli holen: Bist nur immer du dran oder mehr als andere, so kannst du dagegen Einspruch erheben. Dann sind solche Aufgaben nämlich keine sinnvollen Tätigkeiten mehr. Wenn du glaubst, dass dir zu viel Routinearbeit angehängt wird, notiere dir am besten die Häufigkeit, z.B. in deiner Online-Lerndokumentation: Schreibe dir auf, welche Arbeiten du von wann bis wann erledigt hast und sprich mit deinem oder deiner Berufsbildner:in darüber; meistens lässt sich eine Lösung finden. Und wenn nicht: Der Kaufmännische Verband Schweiz oder das kantonale Berufsbildungsamt helfen dir weiter.

Hilfreiche Links

- > [kfmv.ch/jugend](https://www.kfmv.ch/jugend)
- > [gewerkschaftsjugend.ch](https://www.gewerkschaftsjugend.ch)
- > [adressen.sdbb.ch](https://www.adressen.sdbb.ch)

Hast du weitere Fragen?
Unsere Expertinnen und Experten unterstützen dich gerne.

jugend@kfmv.ch
+41 44 283 45 75
[kfmv.ch/lehre](https://www.kfmv.ch/lehre)

Falls du spezifische oder individuelle Informationen zum Thema wünschst, empfiehlt sich beispielsweise eine Jugendberatung bei unseren Sektionen.

Mehr dazu:
[kfmv.ch/beratungen](https://www.kfmv.ch/beratungen)